

Freitag, 22. Dezember 1967.

Kennedy-Runde;
Anpassung von Zolltarifnummern.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Dezember 1967.

Gemäss Art. 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der im Rahmen der sechsten Handels- und Zollkonferenz des GATT (Kennedy-Runde) abgeschlossenen Uebereinkommen hat der Bundesrat die zur Durchführung dieser Uebereinkommen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Hiezu gehört auch die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen, in denen Zolltarifnummern genannt sind, an den sich aus den Verhandlungen ergebenden schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif. Die geänderten Bestimmungen sollten gleichzeitig mit dem Zolltarif auf den 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt werden können.

Diese Anpassung von Zolltarifnummern wurde von der Handelsabteilung unter Mitwirkung der Zollverwaltung und anderer mitinteressierter Bundesstellen vorbereitet. Die Transponierung der Zolltarifnummern stellt einen technischen Vorgang dar. Es wurde tunlichst vermieden, materielle Aenderungen vorzunehmen.

Gestützt darauf hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf eines Bundesratsbeschlusses wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 3, Handelsabteilung 10, Abteilung für Landwirtschaft 5) und an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 10, Alkoholverwaltung 3, Finanzverwaltung, Finanzkontrolle).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

